

1969	Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1969	Nr. 38
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 69	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG) Bundesgesetzbl. III 2032-1, 2030-5, 2030-2, 2030-6, 53-4, 2030-1	365

Zweites Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG)

Vom 14. Mai 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes

den Besoldungsgruppen A 1 oder A 2,

des mittleren Dienstes

der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes

der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes

der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahnen des gehobenen Fachschuldienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe ¹⁾
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Oberamtman, Amratsrat
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat
A 14	Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektor
A 16	Leitender Regierungsdirektor, Finanzpräsident ²⁾ , Ministerialrat ²⁾

1) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

2) Können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen. Als gleichwertig sind anzusehen:

die Grundämter

der Besoldungsgruppe A 12
und der Fachschuloberlehrer,

der Besoldungsgruppe A 13
und der Studienrat,

der Besoldungsgruppe A 14
und der Oberstudienrat,

der Besoldungsgruppe A 15
und der Studiendirektor.

(4) Der Oberstudiendirektor ist in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen und erhält eine Amtszulage. Der Verwaltungsgerichtsrat ist bis zur siebenten Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 13, von der achten Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 14, der Verwaltungsgerichtsdirektor in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen; diese Richter erhalten in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 mit Erreichen des Endgrundgehalts ein um fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedes zu den Endgrundgehältern der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe erhöhtes Grundgehalt.

(5) Beförderungsämtler dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamte einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamte besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5
von mindestens 2 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9
von mindestens 3 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13
von mindestens 5 Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß; beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgesehen werden.

(6) Das Verhältnis der Beförderungsämtler in der Besoldungsordnung A unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung

der Deutschen Bundesbahn darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 8 25 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 9 5 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 12 10 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 13 2 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16

nach Einzelbewertung zusammen 28 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 16 6 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämtler ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen."

2. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,“.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.“

3. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,

4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Satz 1 und 2.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einhundertundneun“ und „achtundachtzig“ ersetzt durch die Worte „einhundertundzwölf“ und „einundneunzig“.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Personen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.“
7. Der bisherige Wortlaut des § 30 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Von den Regelungen des § 5 gelten Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Absatz 5 Satz 1.“
8. Der bisherige Wortlaut des § 32 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Von den Regelungen des § 5 gelten Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Absatz 5 Satz 1.“
9. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Punkt am Schluß des Buchstaben d wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.“
10. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbereich des § 49 Abs. 1 ist § 5 sinngemäß anzuwenden. Für Beamte im Polizeivollzugsdienst gilt § 30 Abs. 2 entsprechend. § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 6 ist auf Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als gleichwertig sind anzusehen:
die Grundämter
der Besoldungsgruppe A 6 und der Polizeihauptwachtmeister,
der Besoldungsgruppe A 11 und der Lehrer an Volksschulen, soweit für diesen ein Studium von sechs Semestern vorgeschrieben ist,
der Besoldungsgruppe A 12 und der Lehrer an Realschulen.“
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „einschließlich der weiteren Dienstalterszulagen“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Länder können für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 5 Abs. 6 abweichende Regelungen zulassen, soweit dies wegen der besonderen

Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist."

11. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 dürfen die für die entsprechenden Besoldungsgruppen in der Anlage I dieses Gesetzes festgesetzten Endgrundgehälter nicht überschreiten.

(2) Das sich aus der Anlage I dieses Gesetzes ergebende Verhältnis der Endgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 zueinander ist, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, zu wahren."

12. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen. Es darf frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppe A 1	73 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 5	70 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 9	65 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 13	63 vom Hundert.

(3) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden
in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das siebenunddreißigste Lebensjahr vollendet wird,
in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird,
in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,
in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird."

13. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bemessung des Ortszuschlages sind die Besoldungsgruppen den Tarifklassen nach Maßgabe der Anlage II dieses Gesetzes zuzuteilen; die dort festgesetzten Monatsbeträge dürfen nicht überschritten werden."

14. Die Anlagen I bis III des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes. Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1 auf 84,00 DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2 auf 45,00 DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3 auf 38,00 DM.

§ 2

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen. Hierbei ist die Überleitung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entsprechend der Überleitung der Unteroffiziere durchzuführen; Regierungsdirektoren im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind in die Besoldungsgruppe A 15 als Oberschulräte überzuleiten.

(2) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung des Grundgehaltes.

(3) Die Bundesbahnbetriebsinspektoren und die Technischen Bundesbahnbetriebsinspektoren, die sich vor dem 1. Juli 1967 gemäß Artikel VII Nr. 3 Buchstabe b des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) in der Besoldungsgruppe A 9 befunden haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10.

§ 3

(1) In § 3 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) wird folgender Satz angefügt:

„Es ist jedoch für Beamte, Richter und Soldaten, die sich am 1. Juli 1967 in einer der Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 befunden haben, mindestens um zwei Jahre zu verbessern.“

(2) Die Anlage B Abschnitt II zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert:

Bei den bisherigen Besoldungsgruppen A 4 a 2 und A 4 b 2 (Hilfsschullehrer) wird in Spalte 4 der Übersicht (Sonstige Abweichungen) jeweils im zweiten Satz die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „9“.

§ 4

(1) Die Länder sind verpflichtet, ihr Besoldungsrecht innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes den Vorschriften des § 1 unter

Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren auf der Grundlage der §§ 49 bis 59 des Bundesbesoldungsgesetzes anzupassen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über Regelbeförderung und entsprechende Maßnahmen sind mit dem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen, von dem an ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt.

(3) Überschreitet bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren der Anteil der eingerichteten Beförderungssämter beim Inkrafttreten des § 1 Nr. 1 die Obergrenzen des gemäß § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß anzuwendenden § 5 Abs. 6 des bezeichneten Gesetzes in der Fassung des § 1, so sind vom 1. Januar 1971 an bei Freiwerden jeder dritten Stelle grundsätzlich die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen. § 6 Abs. 1 und 2 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes ist nicht mehr anzuwenden.

(4) Übersteigt bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren das Endgrundgehalt einer Besoldungsgruppe am Tage vor dem Inkrafttreten des § 54 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 den entsprechenden Satz des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843), so ist eine Überschreitung des jeweils geltenden Höchstbetrages des § 54 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nur zulässig, soweit das Endgrundgehalt um höchstens zwei Drittel des nach diesem Gesetz und nach späteren Bundesgesetzen maßgebenden Vorphundertages erhöht wird. Stellenzulagen, die nach Ablauf bestimmter Zeiten seit Erreichen des Endgrundgehaltes gewährt werden, gelten als Bestandteil des Endgrundgehaltes im Sinne des Satzes 1.

(5) Ist bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren in dem Zeitpunkt, von dem an für seinen Bereich ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes vorschreibt, so kann für die vorhandenen Stelleninhaber und Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen der Besitzstand gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn Besoldungsgruppen einer höheren Tarifklasse des Ortszuschlages zugeteilt sind, als dies nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

(6) Regelungen, in denen für die Ämter des Volksschullehrers ein Beförderungssamt zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und des Realschullehrers zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 eingerichtet ist oder wird, bleiben unberührt.

Artikel II

§ 1

Die Bezüge der unter § 48b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 neu festgesetzt.

§ 2

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen vom 30. April 1920 zugrunde liegt, werden nach Anlage 4 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Die Anlage 4 dieses Gesetzes gilt sinngemäß für die Überleitung der Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1920, der Lehrerbildungsordnungen vom Jahre 1920 oder einer diesen entsprechenden Besoldungsordnung zugrunde liegt.

(2) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1927 zugrunde liegt, werden nach Anlage 5 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Danziger Besoldungsordnungen vom 19. Oktober 1928 zugrunde liegt, werden in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2322) in die Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und danach nach der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels und nach nachstehendem Absatz 6 in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(3) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer anderen nach dem 30. September 1927 in Kraft getretenen Besoldungsordnung zugrunde liegt, werden in sinngemäßer Anwendung der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels sowie des nachstehenden Absatzes 6 in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet, wenn das zuletzt innegehabte Amt mit einem der in den Reichsbesoldungsordnungen A und B vom 16. Dezember 1927 aufgeführten Ämter nach dem Amtsinhalt vergleichbar ist. Sie werden in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsübersicht der Anlage 5 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet, wenn das innegehabte Amt zwar nicht mit einem der in den Reichsbesoldungsordnungen A und B vom 16. Dezember 1927, aber mit einem der in den Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1927 aufgeführten Ämter nach dem Amtsinhalt vergleichbar ist. Ist ein vergleichbares Amt nicht vorhanden, werden die Versorgungsempfänger nach den Endgrundgehältern (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) in die Besoldungsordnungen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und danach nach Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Liegt das Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zwischen den Endgrundgehältern zweier Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung, werden die Versorgungsbezüge stufenbegrenzt in die höhere Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungs-

gesetzes übergeleitet; maßgebend ist die Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes, die von der Endstufe denselben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der Reichsbesoldungsgruppe, deren Grundgehaltssatz dem des bisherigen Endgrundgehalts (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) mindestens entspricht.

(4) Die unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) anspruchsberechtigt sind, werden nach Anlage 6 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(5) Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Hochschullehrer, deren Versorgung ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen H 1 a, H 1 b oder H 2 des Reichsbesoldungsgesetzes oder entsprechender Besoldungsgruppen früherer Landesbesoldungsordnungen zugrunde liegt, werden nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet:

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes	Ortszuschlag
H 1 a	A 16 Ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 und des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3	I b
H 1 b	A 15 Ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM	I b
H 2	A 13 Ruhegehaltfähige Zulage von 150 DM	I b

An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe tritt die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat. Liegt den Versorgungsbezügen in Einzelfällen ein Grundgehalt zugrunde, das höher als das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen H 1 a, H 1 b, H 2 oder der entsprechenden Besoldungsgruppen früherer Landesbesoldungsordnungen ist, so ist der Unterschied zum Endgrundgehalt, erhöht um die Erhöhungssätze für ruhegehaltfähige Zulagen nach der Fußnote 1 zur Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes, den Versorgungsbezügen als zusätzliche ruhegehaltfähige Zulage zugrunde zu legen.

(6) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5 zugrunde liegt, werden nach Maß-

gabe der nachstehenden Übersicht in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet:

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes	Dienstaltersstufe	Ortszuschlag
A 8 c 1	A 6	8.	III
A 8 c 2 (2. Stufe)	A 6	7.	III
A 8 c 2 (1. Stufe), A 8 c 3	A 5	6.	III
A 8 c 4, A 8 c 5	A 5	4.	III

(7) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen, soweit nicht Dienstaltersstufen nach Absatz 5 abstandsgleich zu ermitteln oder feste Dienstaltersstufen bestimmt sind.

(8) War bei Beamtinnen bei Eintritt des Versorgungsfalles von einer Kürzung des Grundgehalts und der Stellenzulagen um zehn vom Hundert auszugehen, entfällt diese Kürzung.

(9) Ein neben den Versorgungsbezügen noch gezahlter Frauenzuschlag entfällt.

§ 3

(1) Ist das zu berücksichtigende Amt in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes, in Artikel VIII des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder in der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des zuletzt genannten Gesetzes in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes aufgeführt und einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zugeteilt, so tritt die danach maßgebende Besoldungsgruppe an die Stelle der nach § 2 maßgebenden Besoldungsgruppe, wenn das Amt den gleichen Amtsinhalt hat; Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in den vorstehend genannten Übersichten aufgeführten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht. Den Bezügen sind auch die Zulagen nach Maßgabe der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 6 und der Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen, wenn das zu berücksichtigende Amt mit einem mit dieser Zulage ausgestatteten Amt übereinstimmt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Wachtmeister (Sammelbezeichnung) im Polizeivollzugsdienst mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren.

(3) Für den Personenkreis des § 2 Abs. 4 gilt die Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden. Das Besoldungsdienstalter ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

(4) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, Anzahl der richterlichen Stellen, sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt worden ist. Bei Versorgungsempfängern nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tritt an die Stelle des Tages des Eintritts des Versorgungsfalles der 8. Mai 1945, wenn der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist oder als eingetreten gilt.

§ 4

Auf die Versorgungsempfänger nach § 2 Abs. 1 bis 3 findet Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung.

§ 5

Liegen den in § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Versorgungsbezügen Diäten nach einer Diätenordnung zugrunde, die nicht von Artikel IX § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften erfaßt sind, treten an die Stelle der Diäten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes Eingangsgruppe der Laufbahn ist. Für Versorgungsempfänger aus dem Kreis der außerplanmäßigen Professoren, der Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten ist die Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes Eingangsgruppe der Laufbahn. In der neuen Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen. § 2 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 6

In der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes entfällt für die Überleitung aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 4 b 2 die Stufenbegrenzung auf die zwölfte Dienstaltersstufe.

§ 7

(1) Die Anlagen A und B zu Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften finden in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels auch auf Versorgungsempfänger nach § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) Anwendung.

(2) § 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 1 Satz 1 gelten ergänzend auch für die entsprechenden Versorgungsempfänger nach Absatz 1.

(3) Artikel IX § 1 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften wird gestrichen.

(4) Der Geltungsbereich des Artikels II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt auf Versorgungsempfänger beschränkt, deren Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1968 eingetreten ist.

§ 8

Bleiben die sich nach den §§ 1 bis 7 ergebenden Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

Artikel III

§ 1

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die Sätze der Übersicht der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um drei vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

37,20 DM	auf	38,00 DM,
43,90 DM	auf	45,00 DM,
82,20 DM	auf	84,00 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 1) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote 1) der Anlage 5 dieses Gesetzes werden um zweieinhalb vom Hundert erhöht.

(2) In den Anlagen A und B zu Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher

und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

14,70 DM	auf	15,00 DM,
56,30 DM	auf	58,00 DM,
59,70 DM	auf	61,00 DM,
61,00 DM	auf	62,00 DM,
75,40 DM	auf	77,00 DM,
82,20 DM	auf	84,00 DM,
117,30 DM	auf	120,00 DM,
130,60 DM	auf	134,00 DM.

(3) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage IV und den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zugrunde liegen, treten die nach diesem Gesetz maßgebenden Sätze. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden um zweieinhalb vom Hundert erhöht.

(4) Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II § 2 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

200,00 DM	auf	205,00 DM,
150,00 DM	auf	154,00 DM.

§ 3

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

Artikel IV

§ 1

(1) Bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe eines Amtes zugrunde liegt, das bis zum Inkrafttreten dieses Artikels unmittelbar kraft Gesetzes durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 8 dieses Gesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeteilt worden ist, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels an die Stelle des Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Zulagen, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, das Grundgehalt und die ruhegehaltfähigen Zulagen der neuen Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt, wenn ein Amt mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet oder eine bereits vorhandene ruhegehaltfähige

Zulage erhöht worden ist. Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Stellenzulage von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, gilt Artikel II § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes entsprechend. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 ist, daß das innegehabte Amt den gleichen Amtsinhalt wie das höhergestufte Amt hat; Artikel II § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt auch hier.

(2) Absatz 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der Bundeswehr entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sinngemäß.

(4) Absatz 1 gilt nicht für den Personenkreis des Artikels II § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(5) In der Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ bei „Lokomotivbetriebsinspektor“ die Besoldungsgruppe „A 8 kw“ durch „A 9 kw“ ersetzt.

§ 2

Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anspruchsberechtigt sind, gilt die Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels in der Fassung der Anlage 8 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes erfaßt werden.

§ 3

Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

§ 4

Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes gilt auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1969 eingetreten sind.

§ 5

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vor-

schriften oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

Artikel V

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nach Satz 1 und 2 ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt.“

2. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
- b) Als Satz 4 wird angefügt:
„Die Mindestversorgung erhöht sich um drei Big Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sechs Deutsche Mark für jedes kinderschlagsberechtigende Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halb- sowie um zehn Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 128 außer Betracht.“

3. In § 122 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 3 durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„beim Tode eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Unterhaltszuschuß.“

4. In § 140 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben.“ durch folgende Worte ersetzt: „der Besoldungsgruppe A 2 zurückbleiben, § 118 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. In § 158 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.

6. § 164 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden.“

7. Der bisherige Wortlaut des § 176 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt

„(2) Der Direktor beim Deutschen Bundestag und der Direktor des Bundesrates können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.“

8. § 181 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel VI

Das Bundespolizeibeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 werden die Worte „fünfund-
zig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückbleibt. An die Stelle der Besoldungsgruppe A 1 tritt die“ durch die Worte „dem Betrag des Mindestunfallruhegehaltes zurückbleibt. An die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes treten fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der“ ersetzt.

Artikel VII

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nach Satz 1 und 2 ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt.“

2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsgruppe 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe 2“ ersetzt.

b) Als Satz 4 wird angefügt:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um dreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe, um sechs Deutsche Mark für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind eines Soldaten im Ruhestand und für jede Halbwaise sowie um zehn Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 128 des Bundesbeamtengesetzes außer Betracht.“

3. In § 53 Abs. 4 werden die Worte „Besoldungsgruppe 1“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 2“ ersetzt.

4. § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden.“

5. § 72 wird gestrichen.

6. In § 79 a werden die Worte „in § 53 Abs. 4 an die Stelle des Eineinviertelfachen“ durch die Worte „an die Stelle der in § 53 Abs. 4 bezeichneten Höchstgrenze“ ersetzt.

Artikel VIII

§ 1

Dem § 50 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beteiligung der Versorgungsempfänger an einer Änderung der Einreihung von Ämtern oder an Maßnahmen mit entsprechender Wirkung ist nach Maßgabe besonderer rahmenrechtlicher Vorschriften zulässig.“

§ 2

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß Maßnahmen zur Anpassung des Landesrechts entsprechend den Regelungen der Artikel II und IV dieses Gesetzes auf die Versorgungsempfänger übertragen werden.

Artikel IX

An die Stelle des § 1 des Gesetzes über das Amtsgeld der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133) treten folgende Vorschriften:

„§ 1

(1) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts erhalten als Amtsgeld (Dienstbezüge) ein Grund-

gehalt und einen Ortszuschlag. Neben dem Amtsgeld wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht besondere Vorschriften enthält. Insbesondere erhalten die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts auch Kinderzuschläge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 1 a

(1) Das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird in Höhe des Amtsgelds eines Bundesministers festgesetzt.

(2) Das Grundgehalt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird in Höhe des Grundgehalts des Staatssekretärs festgesetzt.

(3) Die Grundgehälter der anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts werden in Höhe des Grundgehalts der Präsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes festgesetzt.

§ 1 b

Für den Ortszuschlag gelten die Sätze der Tarifklasse Ia in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes; jedoch erhält der Präsident des Bundesverfassungsgerichts eineindrittel der hiernach maßgebenden Beträge.

§ 1 c

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt

für den Präsidenten

des Bundesverfassungsgerichts

600 Deutsche Mark

für den Vizepräsidenten

des Bundesverfassungsgerichts

600 Deutsche Mark

für die anderen Richter

des Bundesverfassungsgerichts

225 Deutsche Mark

monatlich. Näheres regelt der Bundesminister des Innern.“

Artikel X

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 werden ersetzt:

a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969

das Wort „vierzig“ durch das Wort „fünfzig“,

b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971

das Wort „fünfzig“ durch das Wort „sechszwanzig“,

„sechszwanzig“.“

2. In § 8 Satz 1 werden ersetzt:

- a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfundzwanzig“,
- b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „dreißig“.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Stellen- und Ausgleichszulagen“ durch die Worte „Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen“ ersetzt.

Artikel XI

(1) § 54 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2, 5 und 6 sowie Absatz 2 werden gestrichen.
2. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Angehörigen des Zivilschutzkorps“ gestrichen.
3. In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „und für die entsprechenden Angehörigen des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(2) Artikel II § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

- a) Die in Nummer 1 bezeichnete Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes“.
- b) Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.

Artikel XII

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. April 1969 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel XIII

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel VII nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel XIV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I § 1 Nr. 6 Buchstabe b sowie Artikel V Nr. 6 und Artikel VII Nr. 4 hinsichtlich ihrer Bezugnahme auf § 18 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
2. Artikel I § 3 und Artikel X Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1967,
3. Artikel II mit Wirkung vom 1. Oktober 1968,
4. Artikel I § 1 Nr. 11 und 13 am 1. Juni 1969,
5. Artikel IV am 1. Januar 1970,
6. Artikel I bezüglich der Lehrer an Volksschulen und der Lehrer an Realschulen am 1. Januar 1971,
7. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1969.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage 1

(Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
4. Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen und bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 250 Deutsche Mark. Diese Zulage wird auch nach Beendigung dieser Verwendung gewährt
 - a) nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Strahlflugzeugführer oder
 - b) nach einem bei dieser Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die eine weitere Verwendung als Strahlflugzeugführer ausschließen,

und zwar für die ersten fünf Jahre in voller Höhe und sodann in Höhe von monatlich 125 Deutsche Mark. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der Verwendung als Strahlflugzeugführer jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die Verwendung als Strahlflugzeugführer erlittenen Dienstunfalles oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.
5. Beamten des gehobenen Dienstes der Steuer- und Zollverwaltung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 kann für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 62 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.
6. Beamte des gehobenen Dienstes und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 Deutsche Mark monatlich.
7. Die Amtsbezeichnung der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes besteht aus der in der jeweiligen Besoldungsgruppe bestimmten Grundamtsbezeichnung und einem Zusatz, der den Gerichtshof bezeichnet, an dem der Richter sein Richteramt innehat.
8. Die Amtsbezeichnungen „Direktor und Professor“ und „Leitender Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 stehen nur zur Verfügung für Beamte mit Forschungsaufgaben bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten und bei folgenden Behörden und Anstalten mit eigener Forschung:
 - Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
 - Bundesanstalt für Bodenforschung
 - Bundesanstalt für Materialprüfung
 - Bundesanstalt für Straßenwesen
 - Bundesgesundheitsamt
 - Deutscher Wetterdienst
 - Deutsches Hydrographisches Institut
 - Institut für chemisch-technische Untersuchungen
 - Ozeanographische Forschungsanstalt der Bundeswehr
 - Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Bundesbesoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

398 — 416 — 434 — 452 — 470 — 488 — 506 — 524 — 542 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

Grenzjäger

Matrose im Bundesgrenzschutz

Grenadier, Flieger, Matrose ¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

Museumsaufseher

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

430 — 448 — 466 — 484 — 502 — 520 — 538 — 556 — 574 — 592 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher ¹⁾ ²⁾

Bundesbahnschaffner ¹⁾ ²⁾

Justizwachtmeister

Oberamtsgehilfe ³⁾ ⁴⁾

Postschaffner ¹⁾ ²⁾

Zollbootsmann ¹⁾

Zollmaschinenwärter ¹⁾

Zollwachtmeister ¹⁾

Grenztruppjäger

Vormatrose im Bundesgrenzschutz

Gefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Museumsoberaufseher ⁴⁾

Oberamtsgehilfe ⁴⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

²⁾ Erhält als Führer von Kraftwagen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

³⁾ Oberamtsgehilfen beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

⁴⁾ Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherrn auch als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe 3

471 — 490 — 509 — 528 — 547 — 566 — 585 — 604 — 623 — 642 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher ¹⁾

Bundesbahnbetriebswart ¹⁾

Bundesbahnoberschaffner ¹⁾

Fernmeldewart ¹⁾

Geldzähler

Gleiswart ¹⁾

Hauptamtsgehilfe ²⁾

Justizoberwachtmeister

Leitungswart ¹⁾

Panzerwart ¹⁾

Postoberschaffner ¹⁾

Postwart ¹⁾

Schleusenbetriebswart ¹⁾

Zollmaschinenoberwärter ¹⁾

Zolloberbootsmann ¹⁾

Zolloberwachtmeister ¹⁾

Grenzoberjäger

Obermatrose im Bundesgrenzschutz

Obergefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Hauptamtsgehilfe

Museumshauptaufseher

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

²⁾ Hauptamtsgehilfen beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 4

494 — 516 — 538 — 560 — 582 — 604 — 626 — 648 — 670 — 692 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister ¹⁾
 Betriebsmeister ²⁾
 Betriebshauptaufseher ²⁾
 Bundesbahnhauptschaffner ²⁾
 Fernmeldeoberwart ²⁾
 Justizhauptwachtmeister
 Leitungsoberwart ²⁾
 Panzeroberwart ²⁾
 Posthauptschaffner ²⁾
 Postoberwart ²⁾
 Schleusenoberbetriebswart ²⁾
 Triebwagenführer ²⁾
 Zollhauptbootsmann ²⁾ ³⁾
 Zollhauptwachtmeister ²⁾ ³⁾

Zollmaschinenhauptwärter ²⁾ ³⁾

Grenzhauptjäger
 Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz
 Hauptgefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister

¹⁾ a) Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.

b) Amtsmeister beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe 5

517 — 542 — 567 — 592 — 617 — 642 — 667 — 692 — 717 — 742 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnassistent
 Bundesbahnbetriebsassistent
 Bundesbahnoberbetriebswart
 Erster Justizhauptwachtmeister
 Fernmeldeassistent
 Fernmeldehauptwart
 Forstwart
 Justizassistent
 Leitungshauptwart
 Maschinenführer ¹⁾
 Oberamtsmeister
 Oberbetriebsmeister
 Obergeldzähler
 Obertriebwagenführer
 Panzerhauptwart
 Postassistent
 Postbetriebsassistent
 Posthauptwart
 Regierungsassistent
 Regierungsvermessungsassistent ¹⁾
 Reservelokomotivführer ¹⁾
 Schiffsassistent ¹⁾
 Schleusenhauptbetriebswart
 Steuerassistent
 Technischer Bundesbahnassistent ¹⁾
 Technischer Fernmeldeassistent ¹⁾
 Technischer Postassistent ¹⁾

Technischer Regierungsassistent ¹⁾Unterbrandmeister ¹⁾

Verwaltungsassistent

Werkführer ¹⁾

Zollassistent

Zollhauptbootsmann ²⁾Zollhauptwachtmeister ²⁾Zollmaschinenführer ¹⁾Zollmaschinenhauptwärter ²⁾Zollschiffsassistent ¹⁾

Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz

Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz

Maat im Bundesgrenzschutz

Seekadett im Bundesgrenzschutz

Unteroffizier

Fahnenjunker

Maat

Seekadett

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankassistent

Oberamtsmeister

Verwaltungsassistent

¹⁾ Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 20 DM.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4.

Besoldungsgruppe 6

555 — 581 — 607 — 633 — 659 — 685 — 711 — 737 — 763 — 789 — 815 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Brandmeister ¹⁾
 Bundesbahnsekretär
 Fernmeldeseekretär
 Justizsekretär
 Lokomotivführer ¹⁾
 Maschinenmeister ¹⁾
 Postsekretär
 Postverwalter
 Regierungssekretär
 Regierungsvermessungssekretär ¹⁾
 Revierforstwart
 Schiffsführer ¹⁾
 Steuersekretär
 Technischer Bundesbahnsekretär ¹⁾
 Technischer Fernmeldeseekretär ¹⁾
 Technischer Postsekretär ¹⁾

Technischer Regierungssekretär ¹⁾
 Verwaltungssekretär
 Werkmeister ¹⁾
 Zollmaschinenmeister ¹⁾
 Zollschiiffsführer ¹⁾
 Zollsekretär
 Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
 Obermaat im Bundesgrenzschutz
 Stabsunteroffizier
 Obermaat

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbanksekretär
 Verwaltungssekretär

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

Besoldungsgruppe 7

611 — 637 — 663 — 689 — 715 — 741 — 767 — 793 — 819 — 845 — 871 — 897 —
 923 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
 Fernmeldeobersekretär
 Justizobersekretär
 Kriminalmeister
 Oberbrandmeister ¹⁾
 Oberforstwart
 Oberlokomotivführer ¹⁾
 Obermaschinenmeister ¹⁾
 Oberschiffsführer ¹⁾
 Oberwerkmeister ¹⁾
 Postobersekretär
 Postoberverwalter
 Regierungsobersekretär
 Regierungsvermessungsobersekretär ¹⁾
 Steuerobersekretär
 Technischer Bundesbahnobersekretär ¹⁾
 Technischer Fernmeldeobersekretär ¹⁾
 Technischer Postobersekretär ¹⁾
 Technischer Regierungsobersekretär ¹⁾
 Verwaltungsobersekretär
 Zollobermaschinenmeister ¹⁾

Zolloberschiffsführer ¹⁾
 Zollobersekretär
 Meister im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Fähnrich im Bundesgrenzschutz
 Bootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
 Obermeister im Bundesgrenzschutz ^{2) 3)}
 Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz ^{2) 3)}
 Feldwebel ²⁾
 Fähnrich
 Bootsmann ²⁾
 Fähnrich zur See
 Oberfeldwebel ^{2) 3)}
 Oberbootsmann ^{2) 3)}

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankobersekretär
 Verwaltungsobersekretär

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehalt-
 fähige Stellenzulage von 31 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

Besoldungsgruppe 8

647 — 679 — 711 — 743 — 775 — 807 — 839 — 871 — 903 — 935 — 967 — 999 —
1031 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär
Fernmeldehaupteinsekretär
Hauptbrandmeister ¹⁾
Hauptlokomotivführer
Hauptmaschinenmeister ¹⁾
Hauptschiffsführer ¹⁾
Hauptwerkmeister
Justizhaupteinsekretär ¹⁾
Kriminalobermeister
Posthaupteinsekretär
Posthauptverwalter
Regierungshaupteinsekretär
Regierungsvermessungshaupteinsekretär ¹⁾
Revieroberforstwart ¹⁾
Steuerhaupteinsekretär
Technischer Bundesbahnhaupteinsekretär
Technischer Fernmeldehaupteinsekretär
Technischer Posthaupteinsekretär
Technischer Regierungshaupteinsekretär
Verwaltungshaupteinsekretär

Zollhauptmaschinenmeister ¹⁾
Zollhauptschiffsführer
Zollhaupteinsekretär
Hauptmeister im Bundesgrenzschutz ^{2) 3)}
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz ^{2) 3)}
Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz ³⁾
Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz ³⁾
Hauptfeldwebel ^{2) 3)}
Hauptbootsmann ^{2) 3)}
Oberfähnrich ³⁾
Oberfähnrich zur See ³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankhaupteinsekretär
Verwaltungshaupteinsekretär

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.

²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 9

743 — 776 — 809 — 842 — 875 — 908 — 941 — 974 — 1007 — 1040 — 1073 —
1106 — 1139 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Betriebsinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahnbetriebsinspektor
Bundesbahnsinspektor
Fernmeldebetriebsinspektor
Fernmeldeinspektor
Hauptbrandmeister ¹⁾
Hauptmaschinenmeister ¹⁾
Hauptschiffsführer ¹⁾
Justizhaupteinsekretär ¹⁾
Justizinspektor
Lokomotivbetriebsinspektor
Kapitän ²⁾
Konsulatssekretär
Kriminalkommissar
Lotse ²⁾
Postbauinspektor ²⁾
Postbetriebsinspektor
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor ²⁾

Regierungsinspektor
Regierungsvermessungshaupteinsekretär ¹⁾
Regierungsvermessungsinspektor ²⁾
Revierförster
Revieroberforstwart ¹⁾
Steuerinspektor
Technischer Amtsinsektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahnsinspektor ²⁾
Technischer Fernmeldebetriebsinspektor
Technischer Fernmeldeinspektor ²⁾
Technischer Postbetriebsinspektor
Technischer Postinspektor ²⁾
Technischer Regierungsinspektor ²⁾
Verwaltungsinspektor ²⁾
Zollbetriebsinspektor
Zollhauptmaschinenmeister ¹⁾
Zollinspektor ²⁾
Zollkapitän
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Leutnant im Bundesgrenzschutz ²⁾
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz ²⁾

Stabsfeldwebel
 Stabsbootsmann
 Leutnant ²⁾
 Leutnant zur See ²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
 Archivinspektor
 Bundesbankamtsinspektor
 Bundesbankinspektor

Bibliotheksinspektor
 Verwaltungsinspektor ²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

²⁾ Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 10

829 — 870 — 911 — 952 — 993 — 1034 — 1075 — 1116 — 1157 — 1198 — 1239 —
 1280 — 1321 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
 Bibliotheksoberinspektor
 Bundesbahnoberinspektor
 Fernmeldeoberinspektor
 Justizoberinspektor
 Konsultssekretär Erster Klasse
 Kriminaloberkommissar
 Oberförster
 Oberlotse ¹⁾
 Oberpostmeister
 Postoberbauinspektor ¹⁾
 Postoberinspektor
 Regierungsoberbauinspektor ¹⁾
 Regierungsoberinspektor
 Regierungsvermessungsoberinspektor ¹⁾
 Seekapitän ¹⁾
 Steueroberinspektor
 Technischer Bundesbahnoberinspektor ¹⁾
 Technischer Fernmeldeoberinspektor ¹⁾
 Technischer Postoberinspektor ¹⁾
 Technischer Regierungsoberinspektor ¹⁾

Verwaltungsoberinspektor ¹⁾
 Zolloberinspektor ¹⁾

Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
 Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
 Oberleutnant im Bundesgrenzschutz ¹⁾
 Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz ¹⁾
 Oberstabsfeldwebel
 Oberstabsbootsmann
 Oberleutnant ¹⁾
 Oberleutnant zur See ¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
 Bundesbankoberinspektor
 Bibliotheksoberinspektor
 Verwaltungsoberinspektor ¹⁾

¹⁾ Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 11

966 — 1008 — 1050 — 1092 — 1134 — 1176 — 1218 — 1260 — 1302 — 1344 —
1386 — 1428 — 1470 — 1512 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bibliotheksamtmann
Bundesbahnamtmann
Fernmeldeamtmann
Forstamtmann
Justizamtmann
Kanzler
Kriminalhauptkommissar
Postamtmann
Postbauamtmann ¹⁾
Regierungsamtmann
Regierungsbauamtmann ¹⁾
Regierungsvermessungsamtmann ¹⁾
Seeoberkapitän ¹⁾
Steueramtmann
Technischer Bundesbahnamtmann ¹⁾
Technischer Fernmeldeamtmann ¹⁾
Technischer Postamtmann ¹⁾
Technischer Regierungsamtmann ¹⁾
Verwaltungsamtmann ¹⁾
Zollamtmann ¹⁾

Hauptmann im Bundesgrenzschutz ¹⁾
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz ¹⁾

Hauptmann ¹⁾
Kapitänleutnant ¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bundesbankamtmann
Bibliotheksamtmann
Verwaltungsamtmann ¹⁾

¹⁾ Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 12

1053 — 1103 — 1153 — 1203 — 1253 — 1303 — 1353 — 1403 — 1453 — 1503 —
1553 — 1603 — 1653 — 1703 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
Archivoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Bundesbahnoberamtmann
Fachschuloberlehrer ¹⁾
Fernmeldeoberamtmann
Forstoberamtmann
Justizoberamtmann
Kanzler Erster Klasse ²⁾
Postoberamtmann
Postoberbauamtmann
Regierungsoberamtmann
Regierungsoberbauamtmann
Regierungsvermessungsoberamtmann
Seehauptkapitän ²⁾
Steuerrat
Technischer Bundesbahnoberamtmann
Technischer Fernmeldeoberamtmann
Technischer Postoberamtmann
Technischer Regierungsoberamtmann

Verwaltungsoberamtmann
Zollrat
Hauptmann im Bundesgrenzschutz ³⁾
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz ³⁾
Hauptmann ³⁾
Kapitänleutnant ³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtmann
Bundesbankamtsrat
Bundesbankoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann

¹⁾ Erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Amtszulage von 100 DM.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

³⁾ Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes für bis zu 10 v.H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe 13

1193 — 1247 — 1301 — 1355 — 1409 — 1463 — 1517 — 1571 — 1625 — 1679 —
1733 — 1787 — 1841 — 1895 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bergrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnoberamtsrat
Bundesbahnrat
Fachschuldirektor ¹⁾
Fernmeldeoberamtsrat
Forstmeister
Forstoberamtsrat
Justizoberamtsrat
Kanzler Erster Klasse ²⁾
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer ³⁾
Oberamtsrat
Obersteuerrat
Oberzollrat
Postbaurat
Postoberamtsrat
Postoberbauamtsrat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgeologe
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsoberamtsrat
Regierungsoberbauamtsrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinär
Seehauptkapitän ²⁾

Studienrat
Technischer Bundesbahnoberamtsrat
Technischer Fernmeldeoberamtsrat
Technischer Postoberamtsrat
Technischer Regierungsoberamtsrat
Verwaltungsgerichtsrat ^{3) 4)}
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat
Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz
Major
Korvettenkapitän
Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bundesbankoberamtsrat
Bundesbankrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Kustos
Medizinalrat
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

¹⁾ Fachschuldirektoren mit besonderen Aufgaben erhalten, wenn ihr Eingangsamtsamt die Besoldungsgruppe A 12 ist, nach Maßgabe des Haushaltsplanes von der neunten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

⁴⁾ Bis zur siebenten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 14

1228 — 1298 — 1368 — 1438 — 1508 — 1578 — 1648 — 1718 — 1788 — 1858 —
1928 — 1998 — 2068 — 2138 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse ¹⁾
Militärpfarrer ²⁾
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsapotheker
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgeologe
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Oberstudienrat ³⁾ ⁴⁾
Verwaltungsgerichtsrat ²⁾ ⁵⁾
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankoberrat
Bibliotheksoberrat
Medizinaloberrat
Museumsdirektor
Oberarchivrat
Oberkustos
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

³⁾ Oberstudienräte auf herausgehobenen Dienstposten erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁴⁾ Oberstudienräte als ständige Vertreter von Oberstudienleitern erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.

⁵⁾ Von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält mit Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

Besoldungsgruppe 15

1384 — 1461 — 1538 — 1615 — 1692 — 1769 — 1846 — 1923 — 2000 — 2077 —
2154 — 2231 — 2308 — 2385 — 2462 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivdirektor
Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat ¹⁾
Bundesbahndirektor
Generalkonsul ²⁾
Landforstmeister
Militärdekan ³⁾
Oberpostdirektor
Oberschulrat ⁴⁾
Oberstudiendirektor ⁴⁾
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungsgewerbedirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinardirektor
Regierungsvermessungsdirektor
Senatsrat beim Bundespatentgericht ⁵⁾
Studiendirektor
Verwaltungsdirektor
Vortragender Legationsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor ⁵⁾
Wissenschaftlicher Direktor
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz ⁶⁾
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz ⁶⁾
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant ⁶⁾
Fregattenkapitän ⁶⁾
Oberfeldapotheker
Flottillenapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor ⁷⁾
Bibliotheksdirektor
Hauptkustos bei den Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ⁸⁾
Medizinardirektor
Museumsdirektor und Professor ³⁾
Verwaltungsdirektor
Wissenschaftlicher Direktor

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 150 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM.

⁵⁾ Erhält mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

⁶⁾ Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.

⁸⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

Besoldungsgruppe 16

1539 — 1628 — 1717 — 1806 — 1895 — 1984 — 2073 — 2162 — 2251 — 2340 —
2429 — 2518 — 2607 — 2696 — 2785 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
Botschafter ¹⁾
Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Erprobungsstelle ²⁾
Finanzpräsident ³⁾
Generalkonsul ⁴⁾
Gesandter ⁵⁾
Leitender Archivdirektor
Leitender Bundesbahndirektor
Leitender Oberpostdirektor
Leitender Regierungsbaudirektor
Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungskriminaldirektor
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Leitender Regierungsvermessungsdirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Militärdekan ⁶⁾
Ministerialrat ³⁾
Oberlandforstmeister ³⁾
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Vortragender Legationsrat Erster Klasse ³⁾

Oberst im Bundesgrenzschutz
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz

Oberst
Kapitän zur See
Oberstapotheker
Flottenapotheker
Oberstarzt
Flottenarzt
Oberstveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor ⁷⁾
Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Leitender Bibliotheksdirektor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ⁸⁾
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Museumsdirektor und Professor ⁸⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 9.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.

⁸⁾ Als Leiter von Abteilungen mit besonderer Bedeutung.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnshelfer
 Bauaufseher
 Kastellan
 Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)
 Oberbahnwart
 Signalwärter
 Schleusenoberwärter
 Technischer Gehilfe

Besoldungsgruppe 2

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnwärter
 Drucker
 Laborant
 Maschinenwärter
 Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)
 Oberbauaufseher
 Obersignalwärter
 Oberwerkmann
 Schiffsführer
 Werkmann

Mittelbarer Bundesdienst

Betriebsassistent

Besoldungsgruppe 3

Unmittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent
 Magazinmeister
 Maschinenoberwärter
 Oberbahnwärter
 Oberdrucker

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

Besoldungsgruppe 4

Unmittelbarer Bundesdienst

Postkraftwagenführer

Besoldungsgruppe 5

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsmeister
 Leitungsmeister
 Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)
 Schleusenmeister
 Zugführer

Besoldungsgruppe 6

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsobermeister
 Bundesbahnoberbetriebsmeister

Leitungsobermeister
 Oberschleusenmeister
 Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 7)
 Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

Besoldungsgruppe 7

Unmittelbarer Bundesdienst

Lithograph
 Oberpräparator
 Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)

Besoldungsgruppe 9

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalinspektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor

Besoldungsgruppe 10

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtman

Besoldungsgruppe 12

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtman

Besoldungsgruppe 13

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstabsarzt
 Marineoberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtsrat

Besoldungsgruppe 14

Unmittelbarer Bundesdienst

Militäroberpfarrer
 Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz

Oberfeldarzt
 Flottillenarzt

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2462 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer BundesdienstDirektor und Professor ¹⁾¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.**Besoldungsgruppe 2**

2920 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident

— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Abteilungen bei Mittel- und Oberbehörden —

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Unterabteilungen —

Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor des Institutes für Landeskunde

Direktor des Institutes für Raumordnung

Direktor und Professor ¹⁾Leitender Direktor und Professor ²⁾

Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde

Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ³⁾

Senatspräsident beim Bundespatentgericht

Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes ⁴⁾Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) ⁴⁾Vizepräsident einer Oberpostdirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) ⁴⁾**Mittelbarer Bundesdienst**

Abteilungspräsident

— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Abteilungen —

Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Unterabteilungen —

Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preussischer Kulturbesitz ⁵⁾

Vizepräsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) ⁴⁾¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 1.²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.⁴⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.⁵⁾ Als ständiger Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung.

Besoldungsgruppe 3**3055 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter ¹⁾
 Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung
 Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz
 Direktor beim Bundesausgleichsamt
 Direktor beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete
 Direktor beim Bundeskartellamt
 Direktor des Bundesmonopolamtes für Branntwein
 Direktor beim Statistischen Bundesamt
 Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät
 Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
 Direktor einer Erprobungsstelle ²⁾
 Direktor eines Marinearsenals
 Direktor im Bundesnachrichtendienst ³⁾
 Direktor im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
 Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Paris
 Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
 Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
 Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut
 Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
 Finanzpräsident ⁴⁾
 Generalkonsul ⁵⁾
 Gesandter ⁶⁾
 Leitender Direktor und Professor ⁷⁾
 Ministerialrat ^{4) 8)}
 Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
 Oberlandforstmeister ^{4) 8)}
 Präsident der Bundesbaudirektion
 Präsident der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 Präsident des Bundesarchivs
 Präsident des Bundesdisziplinargerichts
 Präsident des Deutschen Institutes für medizinische Dokumentation und Information
 Präsident des Kraffahrt-Bundesamtes
 Präsident einer Oberpostdirektion ⁹⁾
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ¹⁰⁾
 Vizepräsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
 Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
 Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
 Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
 Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes ¹¹⁾
 Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) ¹¹⁾
 Vizepräsident einer Oberpostdirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) ¹¹⁾
 Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung ¹¹⁾
 Vizepräsident eines Bundesbahn-Zentralamtes ¹¹⁾
 Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
 Vortragender Legationsrat Erster Klasse ^{4) 8)}
 Oberst im Bundesgrenzschutz ¹²⁾
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz ¹²⁾
 Oberst ¹²⁾
 Kapitän zur See ¹²⁾
 Oberstapotheker ¹²⁾
 Flottenapotheker ¹²⁾
 Oberstarzt ¹²⁾
 Flottenarzt ¹²⁾
 Oberstveternär ¹²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor ¹³⁾
 Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Stellvertreter des Kurators)
 Vizepräsident eines Landesamtes (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) ¹¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6, B 9.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 4.

³⁾ Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.

⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6.

⁷⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

⁸⁾ Nach Maßgabe des Haushaltsplanes, höchstens 50 v. H. der Gesamtzahl der bei jeder obersten Bundesbehörde und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.

¹⁰⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 5.

¹¹⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.

¹²⁾ a) im Ministerium nach Maßgabe des Haushaltsplanes, höchstens 50 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen,
 b) außerhalb des Ministeriums auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes, höchstens 17,5 v. H. der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

¹³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 4**3258 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung
 Direktor einer Erprobungsstelle ¹⁾
 Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
 Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
 Präsident des Bundessortenamtes
 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
 Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
 Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
 Vizepräsident des Bundeskartellamtes ²⁾
 Vizepräsident des Bundespatentgerichtes

Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
 Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
 Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
 Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

- ¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
²⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe 5**3491 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesverfassungsgericht
 Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
 Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung ¹⁾
 Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
 Präsident der Akademie für zivile Verteidigung
 Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes
 Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
 Präsident einer Bundesbahndirektion ²⁾
 Präsident einer Oberpostdirektion ³⁾
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ⁴⁾
 Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
 Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Institutes

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor ⁵⁾
 Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 Präsident eines Landesarbeitsamtes ²⁾

- ¹⁾ Nur für den Chefsingenieur.
²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.
³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.
⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 6

3711 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter ¹⁾
 Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
 Bundesdisziplinaranwalt
 Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
 Bundeswehrdisziplinaranwalt
 Direktor beim Bundesrechnungshof
 Direktor und Professor des wissenschaftlichen Institutes für Erziehung und Bildung in den Streitkräften ²⁾
 Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst ³⁾
 Generalkonsul ⁴⁾
 Gesandter ⁵⁾
 Militärgeneraldekan
 Militärgeneralvikar
 Ministerialdirigent ⁶⁾
 Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
 Präsident der Bundesdruckerei
 Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
 Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft
 Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
 Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
 Präsident des Bundeskriminalamtes
 Präsident des Bundesverwaltungsamtes
 Präsident des Deutschen Wetterdienstes
 Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
 Präsident einer Bundesbahndirektion ⁷⁾
 Präsident einer Oberpostdirektion ⁸⁾
 Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Institutes
 Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
 Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
 Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes
 Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz
 Brigadegeneral
 Flottillenadmiral
 Generalapotheker
 Generalarzt
 Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor ⁹⁾
 Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
 Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
 Präsident eines Landesamtes ⁷⁾

- ¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 9.
²⁾ Der erste in die Stelle eingewiesene Beamte erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.
³⁾ Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.
⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.
⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
⁶⁾ Erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes des ständigen Vertreters des Leiters der Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung ein Grundgehalt in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 7.
⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.
⁸⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.
⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

Besoldungsgruppe 7**3925 DM**

Ortszuschlag: I a

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> <p>Oberfinanzpräsident Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Präsident des Bundesversicherungsamtes Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes Präsident einer Bundesbahndirektion ¹⁾ Präsident einer Oberpostdirektion ²⁾ Präsident einer Wehrbereichsverwaltung Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung</p>	<p>Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung Generalmajor im Bundesgrenzschutz ³⁾ Generalmajor Konteradmiral Generalstabsarzt Admiralstabsarzt</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst</p> <p>Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzender der Geschäftsführung) Präsident eines Landesarbeitsamtes ¹⁾</p>
--	---

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.³⁾ Als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes.**Besoldungsgruppe 8****4148 DM**

Ortszuschlag: I a

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> <p>Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht Präsident der Bundesschuldenverwaltung Präsident des Bundeskartellamtes Präsident des Bundespatentgerichtes Präsident des Deutschen Patentamtes Präsident des Statistischen Bundesamtes Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes</p>	<p>Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes) Vizepräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst</p> <p>Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Kurator) Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</p>
---	--

Besoldungsgruppe 9

4425 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst
 Botschafter ¹⁾
 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 Ministerialdirektor
 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
 Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und
 Beschaffung
 Präsident des Bundesausgleichsamtes ²⁾
 Präsident des Bundesnachrichtendienstes ³⁾
 Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche
 Bundesbahn
 Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
 Generalleutnant
 Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt
 Admiraloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor ⁴⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

²⁾ Der am 30. Juni 1968 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine Amtszulage von 420 DM.

³⁾ Der am 1. April 1969 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 560 DM. Die Zulage verringert sich um jede weitere Erhöhung des Grundgehalts.

⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

Besoldungsgruppe 10

5285 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst
 Direktor beim Deutschen Bundestag
 Direktor des Bundesrates
 Ministerialdirektor
 — als Leiter der beiden Hauptabteilungen im
 Bundesministerium der Verteidigung —
 Präsident
 (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes) ¹⁾
 Stellvertretender Bundespressechef

General ²⁾
 Admiral

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
 und Arbeitslosenversicherung ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 300 DM.

²⁾ Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage von 300 DM.

Besoldungsgruppe 11

5770 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn
 (als Vorsitzender des Vorstandes)
 Präsident der Deutschen Bundesbahn
 (als Mitglied des Vorstandes)
 Präsident des Bundesrechnungshofes
 Staatssekretär

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
A 1		398	416	434	452	470	488	506	524	542	—	—	—	—	—	18	
A 2		430	448	466	484	502	520	538	556	574	592	—	—	—	—	18	
A 3		471	490	509	528	547	566	585	604	623	642	—	—	—	—	19	
A 4	III	494	516	538	560	582	604	626	648	670	692	—	—	—	—	22	
A 5		517	542	567	592	617	642	667	692	717	742	—	—	—	—	25	
A 6		555	581	607	633	659	685	711	737	763	789	815	—	—	—	26	
A 7		611	637	663	689	715	741	767	793	819	845	871	897	923	—	26	
A 8		647	679	711	743	775	807	839	871	903	935	967	999	1031	—	32	
A 9		743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139	—	33	
A 10	II	829	870	911	952	993	1034	1075	1116	1157	1198	1239	1280	1321	—	41	
A 11		966	1008	1050	1092	1134	1176	1218	1260	1302	1344	1386	1428	1470	1512	—	42
A 12		1053	1103	1153	1203	1253	1303	1353	1403	1453	1503	1553	1603	1653	1703	—	50
A 13		1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—	54
A 14	I b	1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
A 15		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
A 16		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89
Besoldungsordnung B																	
B 1	I b																2462
B 2																	2920
B 3																	3055
B 4																	3258
B 5																	3491
B 6																	3711
B 7	I a																3925
B 8																	4148
B 9																	4425
B 10																	5285
B 11																	5770

Anlage 2

(Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kin- derzuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	408
		A	254	319	356
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	232	302	339
		A	194	256	293
II	A 9 bis A 12	S	187	248	285
		A	168	223	260
III	A 1 bis A 8	S	153	218	255
		A	141	199	236

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

- für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,
- für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

Anlage 3

(Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes)

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungs- gruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Monatsbeträge in DM										
A 1 bis A 4	450	500	550	650	700	750	850	950	1 050	1 150
A 5/A 6	495	550	605	710	765	820	925	1 030	1 130	1 230
A 7/A 8	540	600	660	770	830	890	1 000	1 110	1 210	1 310
A 9	600	665	730	845	910	975	1 095	1 210	1 310	1 410
A 10	660	730	800	920	990	1 060	1 190	1 310	1 410	1 510
A 11	720	795	870	995	1 070	1 145	1 285	1 410	1 510	1 610
A 12	780	860	940	1 070	1 150	1 230	1 380	1 510	1 610	1 710
A 13	840	925	1 010	1 145	1 230	1 315	1 475	1 610	1 710	1 810
A 14	900	990	1 080	1 220	1 310	1 400	1 570	1 710	1 810	1 910
A 15	960	1 055	1 150	1 295	1 390	1 485	1 665	1 810	1 910	2 010
A 16 bis B 4	1 020	1 120	1 220	1 370	1 470	1 570	1 760	1 910	2 010	2 110
B 5 bis B 7	1 080	1 185	1 290	1 445	1 550	1 655	1 855	2 010	2 110	2 210
B 8 und höher	1 140	1 250	1 360	1 520	1 630	1 740	1 950	2 110	2 210	2 310

Anlage 4

Überleitungsübersicht Reichsbesoldungsordnungen 1920 (Beamte)

DASt = Dienstaltersstufe

Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A I, A II	A 1	A VII ⁸⁾ , A VIII ⁸⁾ ,	
A III	A 2	A IX	A 10
A IV, A V ¹⁾	A 3	A X ⁹⁾	A 11
A V ²⁾	A 4, endet mit der 9. DASt	A X ¹⁰⁾ , A XI ¹⁰⁾	A 12
A IV ³⁾ , A V	A 5	A X, A XI	A 13
A VI, A VII ⁴⁾	A 6	A XI ¹¹⁾ , A XII	A 14
A V ⁵⁾ ,		A XIII	A 16
A VI ⁵⁾ , A VII	A 7	B 1	B 3
A VI ⁶⁾ , A VII ⁶⁾	A 9, endet mit der 8. DASt	B 2, A XIII ¹²⁾	B 5
		B 3	B 7
A VII ⁷⁾ , A VIII	A 9	B 4	B 8
		B 5	B 10

Abweichungen für Polizeibeamte beim Reichswasserschutz

Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
A II, A III	Polizeiunterwachtmeister, Polizeiwachtmeister	A 5 DASt 4
A IV	Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister	A 6 DASt 7
A V	Polizeioberwachtmeister, Polizeihauptwachtmeister	A 6 DASt 8
A V, A VI	Polizeileutnant	A 9, endet mit der 8. DASt
A VII, A VIII	Polizeioberleutnant	
A IX, A X	Polizeihauptmann	
A XI	Polizeimajor	A 13

¹⁾ Nur für Beamte des einfachen Dienstes, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 9 der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

²⁾ Nur für Beamte des einfachen Dienstes, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe 12 der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

³⁾ Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 8 a, A 8 b der Reichsbesoldungsordnung 1927 oder in die Besoldungsgruppe 11 der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

⁴⁾ Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 6 der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

⁵⁾ Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 4 d, A 5 a oder A 5 b der Reichsbesoldungsordnung oder in die Besoldungsgruppe 7 a der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

⁶⁾ Nur für Förster, Revierförster.

⁷⁾ Nur für Beamte der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

⁸⁾ Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 4 a der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

⁹⁾ Nur für Oberinspektoren, Amtmänner und entsprechende Ämter der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

¹⁰⁾ Nur für Ministerialamt männer, Amträte und entsprechende Ämter der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

¹¹⁾ Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 2 a der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

¹²⁾ Mit Dirigentenzulage.

Überleitungsübersicht Preußische Besoldungsordnungen 1927

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
SB = Sammelbezeichnung

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe ¹⁾ der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A 1 a	A 16
A 1 b	A 16, endet mit der 13. DASt
A 1 c	A 15
A 1 d	A 15, endet mit der 13. DASt
A 2 a	A 14
A 2 b + 1200 RM	} A 14
A 2 b + 800 RM	
A 2 b + 600 RM	
A 2 b + 400 RM	
A 2 b	A 13, RghfZ von 82,20 DM
A 2 c + 600 RM	A 13
A 2 c	} A 12
A 2 d	
A 3 a, C 4 a	A 12, endet mit der 13. DASt
A 3 b	A 12, endet mit der 12. DASt
A 3 c, C 5 a	A 11
A 4 a 1, C 5 b	A 11, endet mit der 13. DASt
A 4 a 2	} A 10
A 4 b + 700 RM	
A 4 b + 500 RM	
A 4 b + 300 RM	
A 4 b	A 9, RghfZ von 43,90 DM
A 4 c	A 9
A 4 c ²⁾	A 8
A 4 d	A 9, endet mit der 8. DASt
A 4 e	A 7
A 5	A 9, endet mit der 8. DASt
A 6, A 7 a	A 7
A 7 b	A 6
A 8 + 150 RM	A 5
A 8	} A 5
A 9	
A 10 a	A 3
A 10 b	A 2
A 10 c	A 1
A 11	A 1
A 12	A 1
B 11	B 1
B 10	B 2
B 9	B 3
B 8	B 4
B 7	B 5
B 6	B 6
B 5	B 7
B 4	B 9
B 3	B 10

¹⁾ Stand dem Versorgungsempfänger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Zulage zu, die nicht in der linken Spalte aufgeführt ist, so ist diese Zulage nach dem Stande vom 31. März 1957, jedoch erhöht um den Vomhundertsatz des § 48 b Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Erhöhungssätze für Versorgungsempfänger des Bundes, auch weiterhin den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen.

²⁾ Nur für frühere Polizeileutnante und Polizeioberleutnante (SB).

noch Anlage 5

Abweichungen für Polizeiwachtmeister (SB):

Bisherige Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
A 10 c 3 A 10 c 2	Wachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriewachtmeister	A 5 DAST 4
—	Oberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmerieoberwachtmeister	A 5 DAST 6
A 10 c 1 (Stufe 1)	Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister	
A 10 c 1 (Stufe 2)	Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister	A 6 DAST 7

Überleitungsübersicht Besoldungsordnungen 1920 (Berufssoldaten)

DASt = Dienstaltersstufe
SB = Sammelbezeichnung

Bisherige Besoldungsgruppe	Dienstgrad	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A I	} Manschaften Gefreite, Obergefreite	A 1
A II		
Unteroffiziere (SB) mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren:		
A III	Unteroffiziere, Maate	A 5 DASt 4
A III mit Zulage	Unterfeldwebel, Obermaate	A 5 DASt 6
A IV	Feldwebel	A 6 DASt 7
A V	Oberfeldwebel	A 6 DASt 8
Unteroffiziere (SB) mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren:		
A III	Unteroffiziere, Maate	A 5 DASt 7
A III mit Zulage	Unterfeldwebel, Obermaate	A 5 DASt 9
A IV	Feldwebel	A 6 DASt 10
A V	Oberfeldwebel	A 6 DASt 11
Sonstige Berufssoldaten:		
A V	Musikmeister	A 6
A V, A VI	Deckoffiziere, Oberdeckoffiziere	A 7
A VI	Unterärzte, Unterveterinäre	A 7
A VI	Obermusikmeister	A 9
A V, A VI	} Leutnante Oberleutnante	A 9, endet mit der 8. DASt
A VII, A VIII		
A VIII		
A IX	Assistenzärzte, Veterinäre	} A 9, endet mit der 8. DASt
A IX	Oberärzte, Oberassistentenärzte, Oberveterinäre	
A IX	Leutnante und Oberleutnante, beliehen mit der Stelle eines Kompanie-, Eskadrons-, Batterie- usw. Führers *)	
A IX	Hauptleute, Kapitänleutnante	A 10
A X		A 11
A XI		A 13
A XII		A 14
A XIII		A 16
B 1		B 3
B 2		B 5
B 3		B 7
B 4		B 8
B 5		B 10

*) Soweit die Stellenbeleihung schon bisher für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend war.

Anlage 7

**Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des 3. BBÄndG
mit Wirkung vom 1. Oktober 1968**

Berufssoldaten (G 131)

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Dienstgrad	Besoldungsgruppe nach Regelüberleitung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
Obermusikmeister	A 9	A 9, RghfZ von 61,— DM
Oberleutnante	A 9 DASt 1 bis 8	A 9, RghfZ von 61,— DM
Oberleutnante (Ing) des Heeres		
Oberärzte		
Marineoberassistentenärzte (Oberassistentenärzte)		
Oberveterinäre		
Leutnante	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Leutnante (Ing) des Heeres		
Assistentenärzte		
Marineassistentenärzte		
Veterinäre		
Oberwaffenwarte	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Musikmeister	A 6	A 9
Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 7 DASt 10 bis 12	A 8
Oberfeldwebel	A 6 DASt 9 bis 11	A 7
Stabsfeldwebel (F)		
Waffenwarte		
Feldwebel	A 6 DASt 8 bis 10	A 6
Unterfeldwebel	A 5 DASt 7 bis 9	A 5, RghfZ von 14,70 DM
Obermaate		
Unteroffiziere		
Maate	A 5 DASt 5 bis 7	A 5

Die Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

**Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBÄndG
mit Wirkung vom 1. Oktober 1968**

I. Richter und Staatsanwälte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 1 b RBO	{ Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk Landgerichtsdirektoren Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 RBO stehen }	{ A 15, RghfZ von 59,70 DM }
A 2 b RBO	{ Amtsgerichtsdirektoren Kammergerichtsräte Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichtsräte Oberstaatsanwälte }	{ A 15 }
A 2 c 1 RBO	{ Erste Staatsanwälte Oberamtsrichter }	{ A 14, RghfZ von 59,70 DM }
A 2 c 2 RBO	{ Amtsgerichtsräte Landgerichtsräte Staatsanwälte }	{ A 13, von der 9. DASt an A 14 (Gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen) }
B 6 RBO	{ Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof }	{ B 7 }

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

II. Lehrer

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

PrBO = Preußische Besoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (soweit nicht aus A 1 b RBO nach A 15 regelübergelitet)	A 14, RghfZ von 59,70 DM
A 2 c 1 RBO	Oberstudienräte	A 14
A 2 c 2 RBO	Studienräte	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 b RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 12
A 3 a PrBO	Blindenoberlehrer Taubstummenoberlehrer	
A 3 c RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 11, RghfZ von 75,40 DM
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	
A 3 d RBO	Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen	A 11
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

n o c h Anlage 7

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DAST an 82,20 DM Nach Durchlaufen der 8. DAST A 11, beginnend mit der 9. DAST
A 4 a 2 RBO	Hauptschullehrer Mittelschullehrer Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten Oberschullehrer	
A 4 b 2 RBO	Hilfsschullehrer Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zur dauernden Beschäftigung überwiesen worden waren	
A 4 c 1 RBO	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	
A 4 c 2 RBO	Lehrer an Volksschulen	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

n o c h Anlage 7

2. Lehrer an berufsbildenden Schulen

GBG = Preußisches Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (Oberbauräte) als Leiter einer Bau- und Ingenieurschule	A 15
Gr. 1 GBG + Zulage	Oberstudiendirektoren als Leiter von Fachschulen und Berufsfachschulen	A 14, RghfZ von 59,70 DM
A 2 c 1 RBO	Oberlandwirtschaftsräte als Leiter Höherer Landbauschulen	
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Berufsschuldirektoren	A 14
A 3 a RBO	Studiendirektoren	
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Oberstudienräte	
A 3 c RBO + 400 RM	Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter	
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Landwirtschaftsräte als Leiter der für die Referendarausbildung anerkannten Landwirtschaftsschulen	A 14
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Fachschuldirektoren	A 13, von der 9. DAST an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 a RBO	Berufsschuldirektoren	
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Landwirtschaftsräte als Leiter von Landwirtschaftsschulen	
A 3 c RBO + 400 RM	als Lehrer von landwirtschaftlichen Fachschulen	
A 3 a RBO	Studienräte	A 12
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Leiter von Entwurfsklassen und Professoren	
A 3 a RBO	Direktorstellvertreter	A 12
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Fachvorsteher } an	
A 3 c RBO + 400 RM	kaufmännischen Berufsfachschulen, deren Leiter als Studiendirektoren eingestuft sind	A 12
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Leiter von kaufmännischen Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrerstellen	
A 3 c RBO + 400 RM	Fachschuldirektoren	A 12
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Berufsfachschuldirektoren	
A 3 c RBO + 400 RM	Berufsschuldirektoren	
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Stellvertreter der Leiter von Berufsfach- oder Berufsschulen	
A 3 c RBO + 400 RM	Fachvorsteher	A 12
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Fachschuloberlehrer	
A 3 c RBO + 400 RM	Kunstgewerbeoberlehrer	
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Diplomhandelslehrer	
A 3 c RBO + 400 RM	Diplomhandelsoberlehrer	A 12
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Diplomhandelsoberlehrer	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 3 a RBO A 3 c RBO	{ Gartenbauoberlehrer Landwirtschaftslehrer Seefahrtslehrer	A 12
A 4 b 2 RBO + 400 RM	{ Fachschulvorsteher Berufsfachschulvorsteher Berufsschulvorsteher	A 12
A 3 c RBO	{ Fachschuloberlehrer Kunstgewerbeoberlehrer Handels(ober)lehrer	A 11, RghfZ von 75,40 DM
Gr. 3 GBG A 4 b 2 RBO	{ Handelsoberlehrer Gewerbeoberlehrer Berufsschullehrer Fachschullehrer Berufsfachschullehrer	A 11
Gr. 4 GBG + 300 RM A 4 c 2 RBO + Zulage	{ Volksschullehrer mit Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik Vorsteherinnen von einklassigen Landfrauenschulen	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DAST an 82,20 DM, von der 12. DAST an 117,30 DM
Gr. 4 GBG A 4 c 2 RBO	{ Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltskunde Lehrer für hauswirtschaftlichen Gartenbau	A 10, von der 9. DAST an RghfZ von 56,30 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
Gr. 4 GBG	{ Technische Lehrer Turnlehrer an Berufsschulen	A 10
A 5 b RBO	Fachlehrer	A 8

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

BesO == Preussische Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
Gr. 1 BesO	Oberfachschulrat	A 15
Gr. 2 BesO	Oberfachschulrat	} A 14, RghfZ von 59,70 DM
	Oberfachstudiendirektor	
Gr. 3 BesO + 600 RM	Fachstudiendirektor	} A 14
	Oberfachstudienrat	
Gr. 3 BesO	Studienrat	} A 13, von der 9. DAST an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
	Fachstudienrat	
Gr. 4 BesO	Gewerbeoberlehrer	}
	Oberlehrer an der Fachschule	
Gr. 5 BesO mit Zulagen	Fachschulrektor	} A 12
	Fachschulkonrektor	
	Diplomhandelslehrer	
Gr. 5 BesO	Oberfachschullehrer	} A 11
	Handelsoberlehrer	
Gr. 6 BesO	Fachlehrer	A 8

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

III. Polizeivollzugsbeamte

DASi = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 1 c RBO	Obersten im Bundesgrenzschutz Kapitäne im Bundesgrenzschutz	A 16
A 4 f RBO	Oberleutnante im Bundesgrenzschutz Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Leutnante der Schutzpolizei Leutnante der Feuerschutzpolizei Leutnante im Bundesgrenzschutz	A 9, RghfZ von 61,— DM A 9
A 5 b RBO	Bezirksleutnante der Gendarmerie (Gendarmerieobermeister) Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister) Bezirksleutnante der Feuerschutzpolizei	A 8
A 5 a RBO	Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	
A 7 a RBO	Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei im Reichsluftaufsichtsdienst	A 7
A 8 a, A 7 c RBO	Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Hauptmaate im Bundesgrenzschutz Kriminaloberassistenten Schiffahrtskontrolleure Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	A 6
A 9 b RBO	Oberwachtmeister Obermaate } im Bundesgrenzschutz	A 5
A 10 c RBO	Wachtmeister Maate } im Bundesgrenzschutz	A 4
A 12 RBO	Grenzüberjäger Obermatrosen } im Bundesgrenzschutz	A 2
	Grenzjäger Matrosen } im Bundesgrenzschutz	A 1

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

IV. Sonstige Beamte

DASt = Dienstaltersstufe
 RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
 RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927
 RBO 1920 = Reichsbesoldungsordnung 1920

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
B 5 RBO 1920, B 3, B 3 a RBO	Staatssekretär (nur Reichsdienst)	B 11
B 3 RBO 1920, B 5 RBO	Ministerialdirektoren (nur Reichsdienst)	B 8
A 2 c 1 RBO (+ kreiskommunale RghfZ)	Landräte	A 14, daneben kreiskommunale RghfZ nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 3 c RBO + 400 RM	Oberamtsanwälte	A 11, daneben RghfZ, z. B. nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 3 c RBO	Amtsanwälte	A 11
A 4 c 1 RBO	Technische Inspektoren	A 9, RghfZ nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 9, wenn die Voraussetzungen dieser Fußnote erfüllt sind (Wird RghfZ nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 9 gewährt, entfällt RghfZ-Regelüberleitung, z. B. Fußnote 4 Anlage VII BBesG)
A 4 f RBO + 500 RM	Oberförster	A 10
A 4 f, A 5 c RBO	Revierförster Förster	A 9
A 5 b RBO	Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 8
A 7 a RBO	Pflegevorsteher Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 7
A 8 a RBO	Oberpfleger	A 6
A 9 RBO + 600 RM	Erste Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	
A 9 RBO + 400 RM	Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt worden sind.

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 7 c RBO	{ Reichsbankobergeldzähler Reichsbankoberzählmeister	} A 6
A 9 RBO	{ Abteilungspfleger Oberwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	} A 5
A 10 a RBO	{ Krankenpfleger Pfleger Steuerbetriebsassistenten	} A 4
A 10 b RBO + 200 RM	Justizoberwachtmeister	} A 3
A 10 b RBO z. T. + 120 RM	Justizwachtmeister	} A 2
A 10 b RBO + 150 RM oder 200 RM	Amtsmeister	} A 2

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Anlage 8

**Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des 3. BBÄndG
mit Wirkung vom 1. Januar 1970**

Berufssoldaten (G 131)

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Dienstgrad	Besoldungsgruppe nach Regelüberleitung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
Generalmajore	B 5	B 6
Konteradmirale		
Generalärzte (bis 1940 Generalstabsärzte)		
Admiralärzte		
Obermusikmeister	A 9	A 10
Oberleutnante	A 9 DASt 1 bis 8	A 10
Oberleutnante (Ing) des Heeres		
Oberärzte	A 9 DASt 1 bis 8	A 10
Marineoberassistentenärzte (Oberassistentenärzte)		
Oberveterinäre		
Leutnante		
Leutnante (Ing) des Heeres	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Assistentenärzte	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Marineassistentenärzte		
Veterinäre		
Oberwaffenwarte	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Musikmeister	A 6	A 9
Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffen- warte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 7 DASt 10 bis 12	A 8, RghfZ von 40,— DM
Oberfeldwebel	A 6 DASt 9 bis 11	A 7, RghfZ von 31,— DM
Stabsfeldwebel (F)		
Waffenwarte		
Feldwebel	A 6 DASt 8 bis 10	A 7
Unterfeldwebel	A 5 DASt 7 bis 9	A 6
Obermaate		
Unteroffiziere	A 5 DASt 5 bis 7	A 5
Maate		

Die Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9, die Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 10 und die Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

**Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBAndG
mit Wirkung vom 1. Januar 1970**

I. Richter und Staatsanwälte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
B 6 RBO	Oberlandesgerichtspräsidenten	B 7
B 8 RBO	Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten	B 4
	Landgerichtspräsidenten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	
A 1 a RBO	Finanzgerichtspräsidenten	B 3
A 1 a RBO	Landgerichtspräsidenten	B 2
	Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten	
	Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten	
A 1 a RBO	Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit über 450 000 Einwohnern im Bezirk	A 15, RghfZ von 61,— DM Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM bei Wegfall der RghfZ.
A 1 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk	
	Landgerichtsdirektoren	
A 1 b RBO	Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen	A 15 Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM.
A 2 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren	
	Kammergerichtsräte	
	Landgerichtsdirektoren	
	Oberlandesgerichtsräte	
A 2 c 1 RBO	Oberstaatsanwälte	A 14, RghfZ von 61,— DM Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM bei Wegfall der RghfZ.
	Erste Staatsanwälte	
A 2 c 1 RBO	Oberamtsrichter	A 13, von der 8. DASt an A 14 Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM. (Gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 2 c 2 RBO	Amtsgerichtsräte	
	Landgerichtsräte	
A 2 c 2 RBO	Staatsanwälte	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

II. Hochschullehrer

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
H 1 a RBO Sondergrundgehalt bis 1250 RM	Direktoren der Kunsthochschulen	A 16, RghfZ in Höhe des Unterschieds des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 und des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 ²⁾ Sondergrundgehalt bis Grundgehalt B 4 ²⁾
H 1 b RBO Sondergrundgehalt bis 1133 RM	Ordentliche Professoren, Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, Hauptamtliche Mitglieder bei der Akademie der Wissenschaften	A 16 ³⁾ Sondergrundgehalt bis Grundgehalt B 4 ²⁾
H 2 RBO Sondergrundgehalt bis 966,67 RM	Außerordentliche Professoren, Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1 b	A 15 ³⁾ Sondergrundgehalt bis Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 ²⁾
Anlage zu Anlage 5 Reichsbesoldungsgesetz 1927	Außerplanmäßige Professoren Dozenten Oberassistenten Oberingenieure Oberärzte	A 13, von der 9. DASt RghfZ von 134,— DM (Gilt nicht für Wissenschaftliche Assistenten)

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

²⁾ Liegt den Versorgungsbezügen ein niedrigeres Sondergrundgehalt zugrunde, ist an Stelle des Sondergrundgehalts (Spalte 3) zu dem Grundgehalt (einschließlich RghfZ) eine RghfZ in Höhe des Bruchteils des Unterschieds zum Höchstsondergrundgehalt (Spalte 3) zu gewähren, der dem Verhältnis des das Endgrundgehalt (Spalte 1) übersteigenden Betrages des tatsächlich gewährten Sondergrundgehalts und des Höchstsondergrundgehalts (Spalte 1) entspricht.

³⁾ Die Dienstaltersstufe ist abweichend von Artikel IV § 3 des 2. BesNG abstandsgleich zu ermitteln.

III. Lehrer

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

PrBO = Preußische Besoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 1 b RBO	Oberstudiendirektoren	A 15, RghfZ von 150,— DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
A 2 b RBO	{ Oberstudiendirektoren Oberstudienräte }	A 15
A 2 c 1 RBO		A 14
A 2 c 2 RBO		A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 134,— DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 b RBO		{ Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen }
A 3 a PrBO	{ Blindenoberlehrer Taubstummenoberlehrer Seminaroberlehrer }	
A 3 c RBO	{ Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen }	
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 3 d RBO	{ Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen }	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 12
A 4 a 2 RBO	Hauptschullehrer	
	Mittelschullehrer	
	Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten	
A 4 b 2 RBO	Oberschullehrer	A 11, RghfZ von 61,— DM Mit Mittelschullehrerprüfung: A 12
	Hilfsschullehrer	
A 4 b 2 RBO	Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zur dauernden Beschäftigung überwiesen worden waren	
A 4 c 1	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 12
A 4 c 2 RBO	Lehrer an Volksschulen	A 11 (Alleinstehenden Lehrern und Ersten Lehrern an Volksschulen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben, wird eine RghfZ von 62,— DM monatlich gewährt)

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

2. Lehrer an berufsbildenden Schulen

GBG = Preußisches Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angegliche Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (Oberbauräte) als Leiter einer Bau- und Ingenieurschule	A 15, RghfZ von 150,— DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren als Leiter von Fachschulen und Berufsfachschulen	A 15
Gr. 1 GBG + 1200 RM	Oberlandwirtschaftsräte als Leiter Höherer Landbauschulen	
	Berufsschuldirektoren	
A 2 c 1 RBO	Studiendirektoren Oberstudienräte Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter	A 14
Gr. 1 GBG + 800 oder 600 RM	Landwirtschaftsräte als Leiter der für die Referendarausbildung anerkannten Landwirtschaftsschulen	
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Fachschuldirektoren Berufsschuldirektoren	A 13, von der 9. DAST an RghfZ von 134,— DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde liegen)
	Studienräte Leiter von Entwurfsklassen und Professoren	
	Landwirtschaftsräte als Leiter von Landwirtschaftsschulen	
	Landwirtschaftsräte als Lehrer von landwirtschaftlichen Fachschulen	
A 3 a RBO	Fachschuldirektoren Berufsschuldirektoren	A 13
	Direktorstellvertreter Fachvorsteher } an kaufmännischen Berufsfachschulen, deren Leiter als Studiendirektoren eingestuft sind	
	Leiter von kaufmännischen Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrerstellen	
Gr. 3 GBG + 900 RM A 4 b 2 RBO + 900 RM	Fachschuldirektoren Berufsfachschuldirektoren Berufsschuldirektoren Stellvertreter der Leiter von Berufsfach- oder Berufsschulen Fachvorsteher	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

n o c h Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 b 2 RBO + 400 RM	{ Fachschulvorsteher Berufsfachschulvorsteher Berufsschulvorsteher	A 13
A 3 c RBO + 400 RM	{ Diplomhandelslehrer Diplomhandelsoberlehrer	A 13
A 3 a RBO	{ Gartenbauoberlehrer Landwirtschaftslehrer	A 13
A 3 c RBO	Seefahrtlehrer	A 13
A 3 c RBO	{ Fachschuloberlehrer Kunstgewerbeoberlehrer Handelsoberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
Gr. 3 GBG A 4 b 2 RBO	{ Handelsoberlehrer Gewerbeoberlehrer Berufsschullehrer Fachschullehrer Berufsfachschullehrer	A 12
Gr. 4 GBG + 300 RM A 4 c 2 RBO + Zulage	{ Volksschullehrer mit Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik Vorsteherinnen von einklassigen Landfrauenschulen	A 11, RghfZ von 61,— DM
Gr. 4 GBG, A 4 c 2 RBO	{ Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Lehrer für hauswirtschaftlichen Gartenbau	A 11
Gr. 4 GBG	{ Technische Lehrer Turnlehrer an Berufsschulen	A 10
A 5 b RBO	Fachlehrer	A 9

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

BesO = Preußische Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
Gr. 1 BesO	Oberfachschulräte	A 15, RghfZ von 150,— DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
Gr. 2 BesO	{ Oberfachschulräte Oberfachstudiendirektoren	{ A 15
Gr. 3 BesO + 600 RM	{ Fachstudiendirektoren Oberfachstudienräte	{ A 14
Gr. 3 BesO	{ Studienräte Fachstudienräte	{ A 13, von der 9. DAST an RghfZ von 134,— DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
Gr. 5 BesO + 1400 RM	Fachschulrektoren	{ A 13
Gr. 5 BesO	Diplomhandelslehrer	
Gr. 5 BesO + 800 RM	Fachschulkonrektoren	
Gr. 4 BesO	{ Gewerbeoberlehrer Oberlehrer an der Fachschule	{ A 12, RghfZ von 61,— DM
Gr. 5 BesO	{ Oberfachschullehrer Handelsoberlehrer	{ A 12
Gr. 6 BesO	Fachlehrer	A 9

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

IV. Polizeivollzugsbeamte

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 f RBO	<ul style="list-style-type: none"> Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Leutnante der Schutzpolizei der Feuerschutzpolizei 	A 9
A 5 b RBO	<ul style="list-style-type: none"> Bezirksleutnante der Gendarmerie (Gendarmerieobermeister) Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister) 	A 8
A 5 a RBO	<ul style="list-style-type: none"> Bezirksleutnante der Feuerschutzpolizei 	A 7
A 7 a RBO	<ul style="list-style-type: none"> Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei im Reichsluftaufsichtsdienst 	
A 8 a, A 7 c RBO	<ul style="list-style-type: none"> Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Kriminaloberassistenten Schiffahrtskontrolleure Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst 	A 6

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

V. Sonstige Beamte

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulagen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungs- gruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
B 6 RBO	Regierungspräsidenten	B 7
A 1 a RBO	Regierungsvizepräsidenten	B 3
A 1 b RBO	Oberschulräte	A 15, RghfZ von 150,— DM Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
A 2 c 1 RBO (+ kreiskommunale RghfZ)	Landräte	A 15, daneben kreiskommunale RghfZ nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 2 a RBO	Direktoren der Universitätsbibliotheken	A 15
A 2 c 1 RBO	Oberpfarrer	} A 14
A 2 c 2 RBO	Schulräte Polizeischulräte	
A 3 c RBO + 400 RM	Oberamtsanwälte	A 12
A 3 c RBO	Amtsanwälte	A 11
A 4 a 1 RBO	Polizeischulrektoren	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 4 c 1	Technische Inspektoren	A 9, RghfZ nach Fußnote 2 zu Be- soldungsgruppe A 9, wenn die Voraussetzungen dieser Fußnote erfüllt sind (Wird RghfZ nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 9 gewährt, entfällt RghfZ-Regelüberleitung, z. B. Fußnote 4 Anlage VII BBesG)
A 4 c 2 RBO + 200 RM	Polizeischullehrer	A 11
A 4 f RBO + 500 RM	Oberförster	A 10
A 4 f, A 5 c RBO	Revierförster Förster	} A 9
A 5 b RBO	Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	
A 7 a RBO	Gerichtsvollzieher Pflegevorsteher	} A 8

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 7 a RBO	Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 7
A 8 a RBO		
A 8 a RBO	Oberpfleger	A 6
A 9 RBO + 600 RM	Schleusenmeister	
A 9 RBO + 400 RM	Erste Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	
A 9 RBO	Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 5
A 9 RBO	Abteilungspfleger	
A 7 RBO	Reichsbankobergeldzähler Reichsbankoberzählmeister	A 3
A 9 RBO	Oberwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	
A 10 a RBO	Krankenpfleger Pfleger	A 2
A 10 a RBO	Gestüttoberwärter Steuerbetriebsassistenten	
A 10 b RBO + 200 RM	Justizoberwachtmeister	A 2
A 10 b RBO + 200 RM oder 150 RM	Amtsmeister	
A 10 b RBO z. T. + 120 RM	Justizwachtmeister	
A 10 b RBO	Gestütwärter	

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 2,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.